

Bundesbeschluss über einen zweiten Zusatzkredit zu Gunsten der Landesausstellung 2002

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 2002²,
beschliesst:*

Art. 1

Für ein Darlehen zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der Landesausstellung 2002 wird ein Zusatzkredit in der Höhe von 120 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Die mit dem Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1996³ bewilligte Defizitgarantie von 20 Millionen Franken und die mit dem Bundesbeschluss vom 16. Juni 2000⁴ bewilligte verbleibende Defizitgarantie von 38 Millionen Franken werden in ein Darlehen zu Gunsten der Landesausstellung 2002 umgewandelt.

Art. 3

¹ Die Darlehen nach Artikel 1 und 2 sind vom Verein Landesausstellung zu einem von der Finanzverwaltung festzulegenden Vorzugszinssatz zu verzinsen.

² Die Rückzahlung erfolgt erst, wenn die gegenüber dem Verein Landesausstellung bestehenden und von ihm anerkannten Forderungen privater Dritter (Banken und Lieferanten) vollständig befriedigt sind.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2002 1243
- 3 BBl 1997 I 825
- 4 BBl 2000 3668